05

Regressansprüche aus Unternehmensgeldbußen

SCHLAGWÖRTER

Regressansprüche
D&O-Versicherungen
Unternehmensgeldbußen

Es bleibt spannend – in Deutschland beschäftigen sich aktuell zwei Gerichte mit der Frage der Regressierbarkeit von (Kartell-)Geldbußen im Innenverhältnis und deren Grenzen. Das LG Dortmund und das OLG Düsseldorf kommen hier offenbar zu völlig konträren Ergebnissen. Das Ergebnis dieses Judikaturstreits, der vermutlich vor dem BGH entschieden werden wird, hat auch für Österreich wegweisende Bedeutung – mit entsprechenden Auswirkungen auf die D&O-Versicherungslösungen

DER REGRESS AN EHEMALIGEN GESCHÄFTSFÜHRERN – RECHTSPRECHUNG DEUTSCHLAND

Das LG Dortmund[1] hat, entgegen der bisherigen Rechtsprechung, in einem Hinweisbeschluss[2] festgehalten, dass auch ein Regressanspruch der Gesellschaft wegen einer gegen das Unternehmen verhängten Kartellgeldbuße gegenüber dem Geschäftsführer anzuerkennen sei. Dies ergebe sich aus § 43 Abs 2 dGmbHG. Gemäß Art 101 Abs 1 AEUV stelle die Beteiligung an einem verbotenen Kartell immerhin einen Verstoß der Legalitätspflicht des Geschäftsführers dar. Ein Geschäftsführer als Organ der Gesellschaft dürfe sich nicht an einem solchen Verstoß beteiligen, sondern müsse vielmehr dazu beitragen, einen solchen zu verhindern. Das Gericht führte dazu aus, dass die Gesellschaft nur durch ihr Organ, also den Geschäftsführer, handeln könne, weswegen der Regressanspruch gegenüber dem Geschäftsführer die einzige Sanktionsmöglichkeit darstelle. Ein Unterlaufen der ordnungsrechtlichen Sanktionen sei nicht zu erwarten, da einerseits eine vollständige Leistung des Regressanspruchs durch die natürliche Person aufgrund der Bußgeldhöhe ohnehin in der Regel nicht erreicht werden könne und die Deckungssummen einschlägiger D&O-Versicherungen regelmäßig überschritten sein dürften. Andererseits müsse das Unternehmen sowieso in Vorleistung gehen und trage damit das Insolvenzrisiko seines Organs. Ein etwaiges Zuwiderlaufen des effet utile wäre sohin nicht zu erwarten. Auch das Setzen von Fehlanreizen sei nicht gegeben, da für die Unternehmen entsprechende Risiken bestehen bleiben würden.

Bisher wird in Deutschland eher überwiegend vertreten, dass der Regress einer Kartellbuße gegen das Unternehmen beim Organ den effet utile nach Art 101 und 105 AEUV verletzt, weil das Unternehmen damit Teile der Geldbuße auf Organmitglieder abwälzen würde.[3] Auch das OLG Düsseldorf hat in einer aktuellen Entscheidung entsprechend entschieden, dass Vorstände/Geschäftsführer nicht für (Kartell-)Geldbußen des Unternehmens im Regressweg persönlich haften. Laut OLG Düsseldorf würde ein solcher Rückgriff auf Organe der Unternehmensleitung die kartellrechtliche Wertung unterlaufen und das Unternehmen könne sich gänzlich seiner Verantwortung entziehen. Dies gelte erst recht, wenn das Organ über eine D&O-Versicherung versichert und deren Deckungssumme höher als das verhängte Bußgeld ist. Zweck der Unternehmensgeldbuße sei es vielmehr, dass die Geldbuße die Gesellschaft treffe und auch dort verbleibe, um die Gesellschaft zu einer entsprechenden Kontrolle ihrer Organe anzuhalten. Weiters sehe das Gesetz unterschiedliche Obergrenzen für die Sanktionshöhen bei natürlichen und juristischen Personen vor. Überlegungen, dass natürliche Personen Geldbußen ohnehin nicht zahlen könnten oder dagegen versichert wären, verwirft das OLG Düsseldorf; diese Umstände würden von zufälligen Gegebenheiten der jeweiligen Situation abhängen.[4]



VERFASSER

PHILIPP STRASSER
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
philipp.strasser@shm.at



VERFASSERIN

FELICITAS PONGRATZ
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
felicitas.pongratz@shm.at

05

In Reaktion auf diese Entscheidung des OLG Düsseldorf sah sich das LG Dortmund veranlasst, in einem weiteren Beschluss zu der Begründung des OLG Düsseldorf Stellung zu nehmen: Es wären bei Ablehnung der Regressmöglichkeit Situationen denkbar, in welchen Organträgern bei Kartellrechtsverstößen weder ein persönliches Bußgeld drohen würde noch diese einen Bußgeldregress fürchten müssten. Dies könne im Ergebnis dazu führen, dass sie zu einem kartellrechtswidrigen Verhalten verleitet werden könnten. Der Sanktionszweck werde bei einer Zulassung des Bußgeldregresses auch deshalb nicht unterlaufen, da das Unternehmen auch andere Folgen, wie beispielsweise das Risiko eines Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen, treffe. Darüber hinaus läge die Höhe von Unternehmens-Kartellgeldbußen regelmäßig im dreistelligen Millionenbereich. Schäden in dieser Höhe seien für gewöhnlich aber nicht über D&O-Versicherungslösungen abgedeckt. Zusätzlich dazu dürfte in den meisten Fällen eine Vorsatzform vorliegen, weswegen auch aus diesem Grund eine D&O-Deckung grundsätzlich ausscheiden dürfte.[5]

Überlegungen einer bloßen Begrenzung von Regressansprüchen aus Unternehmens-Kartellgeldbußen verwerfen beide Gerichte. Anerkannt wird von beiden Gerichten die Zulässigkeit des Einwands, dass sich ein regressierendes Unternehmen den Einwand der Anrechnung von Vorteilen aus dem Kartellrechtsverstoß gefallen lassen müsse.

Inhaltlich überzeugt uns die Argumentation des LG Dortmund nicht. Auch die Vermutung des LG Dortmund, wonach Deckungssummen industrieller D&O-Lösungen die Höhe von Unternehmens-Kartellgeldbußen erreichen würden, wird durch die praktische Erfahrung Lügen gestraft. Letztlich übersieht das LG Dortmund, dass alleine die oft exorbitanten forensischen und beratungsseitigen Kosten der Aufarbeitung von Kartellverstößen auf Seiten der betroffenen Unternehmen in die zweistelligen EUR- oder USD-Millionen hineinreichen und deren Regressierbarkeit als Gesellschaftsschaden außer Frage steht. Schon diese Kostenregresse alleine wären für einen Organträger existenzbedrohend und bedingen selbstredend einen hochgradigen Anreiz für rechtskonformes Verhalten. Dahingehend anerkennt das OLG Düsseldorf zutreffend die verhaltenssteuernde Wirkung einer Unternehmensgeldbuße auf die gesamte Organisation eines Unternehmens – insbesondere deren Gesellschafter.

ZUM REGRESS VON UNTERNEHMENSGELDBUSSEN NACH ÖSTERREICHISCHEM RECHT

§ 25 GmbHG bzw § 84 AktG bilden in Österreich die Grundlagen für schadenersatzrechtliche Ansprüche der Gesellschaft gegenüber ihren Geschäftsführern bzw Vorständen. Vorteile, die das Unternehmen aus dem Verhalten lukriert hat, muss es sich ausgleichend zum Haftpflichtanspruch anrechnen lassen.[6] Die Frage, ob eine Überwälzung der gegen eine juristische Person verhängten Geldstrafe auf das Organ zulässig ist, ist höchstgerichtlich unbeantwortet. Während gegen eine nachträgliche freiwillige Übernahme von gegen den Organträger persönlich verhängten Geldbußen durch die Gesellschaft grundsätzlich keine wesentlichen Bedenken bestehen[7], gibt es solcher vieler, die gegen ein Zulässigkeit des Regresses von Unternehmensgeldbußen gegenüber einem Unternehmensorgan sprechen:[8]

Der VfGH stellte fest, dass das Zurechnen des rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens der natürlichen Person dann zulässig ist, wenn ein ausreichender Konnex zwischen der natürlichen und der juristischen Person besteht. Es liegt letztendlich in der Verantwortung des Verbandes dafür zu sorgen, dass im Verband ein gesetzmäßiges Verhalten vorliegt und er hat die dafür geeigneten Entscheidungsträger zu wählen.[9] Damit steht die Bestätigung des VfGH im Gleichklang mit den Überlegungen des österreichischen Gesetzgebers: § 11 VbVG sieht vor, dass Sanktionen und Rechtsfolgen, die das Unternehmen aufgrund der Regelungen im VbVG treffen, nicht auf Entscheidungsträger oder Mitarbeiter überwälzt werden können. Die Begründung dafür erscheint naheliegend: Da in der Verbandsverantwortlichkeit gerade den wirtschaftlichen Nutznießer die Bestrafung treffen soll, würde eine etwaige Überwälzung genau diesem Zweck der Verbandsverantwortlichkeit zuwiderlaufen.[10] Ein solcher Rückgriff wäre nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen sittenwidrig und damit unzulässig.[11]

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 vgl LG Dortmund 21.06.2023, 8 O 5/22

2 Bei einem Hinweisbeschluss handelt es sich um einen nicht verbindlichen Beschluss des Gerichts, bei dem es seiner Hinweispflicht aus § 139 dZPO nachkommt. Das endgültige Urteil wird für den 30.08.2023 bzw 25.10.2023 erwartet.

3 vgl LG Saarbrücken 10.11.2020, 7 HK O 6/16

4 vgl LG Düsseldorf 27.07.2023, VI-6 U 1/22

5 vgl LG Dortmund 14.08.2023, 8 O 5/22

6 Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 25, Rz 276 ff.

7 vgl RIS-Justiz RS0016830

8 Strasser, Versicherbarkeit von DSGVO-Geldbußen und Regressansprüchen daraus, ZFR 2018/188, 405 f.

9 VfGH G 497/2015, G 679/2015

10 Kalss in Lewisch, Wirtschaftsrecht und Organverantwortlichkeit (2015), 87

11 vgl ErläutRV 994 BlgNR 22. GP 30, § 11 VbVG

05

Ein weiterer Grund lässt sich bei der Bemessung der Höhe des Bußgeldes finden. So sieht bspw Art 83 Abs 1 DSGVO vor, dass Bußgelder „im Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich am Adressaten, der bei Verbandsgeldbußen die juristische Person ist. Ein entsprechendes Angemessenheits-Korrektiv wird beim Regress am Entscheidungsträger nicht angewandt.[12] Insgesamt sprechen also gute Gründe dafür, dass ein Regress von Unternehmensgeldbußen unzulässig ist.

ZUR MÖGLICHKEIT DER VERSICHERBARKEIT

Unterstellt man die Zulässigkeit des Regresses einer Unternehmensgeldbuße beim verantwortlichen Organ, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Versicherung eines solchen Risikos für das Organ überhaupt rechtlich zulässig ist. Die Versicherungslösung der Wahl ist hier die D&O-Versicherung.[13] Hier ist die Freistellung von berechtigten Regressen aus Bußgeldern des Unternehmens gängige Praxis – ist dies zulässig?

Hier ist zunächst darauf zurückzukommen, dass sogenannte „Vorabfreistellungen“ eines Organs im Wesentlichen unzulässig sind.[14] Vereinbarungen in denen festgelegt wird, dass ein Dritter jene Geldbußen und Strafen, die gegen Organe oder Mitarbeiter direkt verhängt wurden, vorab pauschal übernimmt, sind sittenwidrig.[15] Begründet wird dies damit, dass strafbares Handeln, unabhängig davon, ob es sich um ein vertretungsbefugtes Gesellschaftsorgan oder einfache Arbeitnehmer handelt, verhindert werden soll. Durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Unternehmen oder einem Versicherer und einer damit einhergehenden Abnahme jeglichen Risikos, würde diese präventive Wirkung gänzlich verloren gehen.[16]

Hingegen kann eine nachträgliche Übernahme von direkt gegen die natürliche Person verhängten Geldstrafen unter Umständen zulässig sein. Für die Zulässigkeit ist zu prüfen, ob der natürlichen Person auch gesellschaftsintern ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden kann und weiters, ob die Übernahme der Strafe auch im Gesellschaftsinteresse liegt.[17] Allerdings gibt es auch hier Grenzen: Wenn das bewusste Fehlverhalten vorsätzlich erfolgte, ist auch eine nachträgliche Übernahme jedenfalls sittenwidrig.[18]

Ähnliche Wertungsfragen wie zur Vorab-Freistellung stellen sich auch zur Versicherung allfälliger Regressansprüche aus Geldbußen, wenn zwar ein Bußgeld-Regress zugelassen, dadurch aber die mittelbare Verhaltenssteuerung unterlaufen wird.[19] Ein Aspekt, der gegen die Versicherbarkeit von Regressansprüchen sprechen könnte, ist hier, dass die verhängten Strafen und Bußgelder letztendlich – in Form erhöhter D&O-Prämien – auf die Allgemeinheit übergewälzt werden würden.[20] Unbedenklich erscheint es dagegen, jene Vermögensschäden, die über die eigentliche Strafe hinausgehen (Anwaltskosten, Schäden, die bei einem Dritten entstanden sind, etc), beim rechtswidrig und schuldhaft handelnden Organ zu regressien.[21]

FAZIT

Es wird spannend sein, zu sehen, wie der BGH diesen Meinungsstreit in Deutschland löst. Die daraus resultierende Klarstellung wird für D&O-Versicherer in Österreich und Deutschland erhebliche Bedeutung für die Schadenbearbeitung haben aber wohl auch Rückkopplungen auf die gängigen Bestimmungen zur Versicherung von Geldbußen-Regressen in D&O-AVB zeitigen. Das Risiko des D&O-Versicherer, dass abseits eines oder einiger weniger vorsätzlich handelnder Kartellanten (denen wohl freilich eine D&O-Deckung verwehrt wäre) anderen Organträgern (besonders in Konzern-Strukturen) in der einen oder anderen Form ein Organisations- oder einer Überwachungsverschulden angelastet werden kann, ist jedenfalls beachtlich.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

12 Strasser, Versicherbarkeit von DSGVO-Geldbußen und Regressansprüchen daraus, ZFR 2018/188, 406

13 Hafner/Perner, D&O-Versicherung: Struktur und Inhalt, ZFR 2018/185, 369

14 RIS-Justiz RS0016830

15 vgl RIS-Justiz RS0016830

16 Kalss in Lewisch, Wirtschaftsrecht und Organverantwortlichkeit (2015), 89

17 Funk-Leisch/Weber/Wildmoser, Versicherbarkeit des Regresses gegen Vorstände wegen der Verhängung von Unternehmensstrafen, ZFR 2018/187, 401

18 vgl OGH 3 Ob 2400/96d

19 Strasser, Versicherbarkeit von DSGVO-Geldbußen und Regressansprüchen daraus, ZFR 2018/188, 409

20 Ihlas in Langheid/Wandt, VVG² 320 D&O Rz 213

21 Strasser, Versicherbarkeit von DSGVO-Geldbußen und Regressansprüchen daraus, ZFR 2018/188, 409